

Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 4: §§ 164 und 166 StGB

Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 14*

Von Prof. Dr. **Manfred Heinrich**, Kiel

Nicht nur in den Staatsschutzdelikten (zu diesen bereits ZJS 2017, 153, 301, 423), sondern auch in den Delikten gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung findet das Medienstrafrecht ein weites Anwendungsfeld – ist probates Störmittel bei ihnen doch vielfach – mitunter (bei reinen Schriftenverbreitungstatbeständen) gar ausschließlich – die mediale Verlautbarung kommunikativer Inhalte.

Bedeutung erlangen in diesem Kontext insbesondere die folgenden Tatbestände:

- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (Abschnitt A., vgl. bereits ZJS 2017, 518 ff.);
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (Abschnitt B., vgl. bereits ZJS 2017, 523 ff.);
- § 130 StGB: Volksverhetzung (Abschnitt C., vgl. bereits ZJS 2017, 625 ff.);
- § 130a StGB: Anleitung zu Straftaten (Abschnitt D., vgl. bereits ZJS 2017, 634 ff.);
- § 131 StGB: Gewaltdarstellung (Abschnitt E., vgl. bereits ZJS 2018, 8 ff.);
- § 140 StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten (Abschnitt F., vgl. bereits ZJS 2018, 16 ff.);
- § 164 StGB: Falsche Verdächtigung (in diesem Beitrag: Abschnitt G.);
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (in diesem Beitrag: Abschnitt H.).

Die Gliederung aller vier Beiträge zu den Friedensschutzdelikten erfolgt durchlaufend. Rückverweisungen auf Passagen in den Abschnitten A. bis F. zielen damit auf die entsprechenden Stellen der voraufgegangenen Beiträge zu den §§ 111 und 126 StGB in ZJS 2017, 518 ff., zu den §§ 130 und 130a StGB in ZJS 2017, 625 ff. und zu den §§ 131 und 140 StGB in ZJS 2018, 8 ff.

G. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)

§ 164 StGB erfasst zwei unterschiedliche Tathandlungen: Während es in Abs. 1 darum geht, einen anderen einer rechtswidrigen Tat (d.h. einer Straftat) bzw. einer Dienstpflichtverletzung zu verdächtigen, pönalisiert Abs. 2 darüber hinaus noch bestimmte dem Betroffenen abträgliche „sonstige Behauptungen tatsächlicher Art“. Dabei ist Abs. 1 *lex specialis* zu Abs. 2 mit der Folge, dass bei Vorliegen einer „rechtswidrigen Tat“ oder einer „Dienstpflichtverletzung“ immer nur Abs. 1 eingreift – Abs. 2 hingegen selbst dann nicht, wenn eine Bestrafung nach Abs. 1 nicht möglich ist.¹

* Dieser Beitrag ist der vierzehnte einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Die vorhergehenden Beiträge waren den Beson-

Von *medienstrafrechtlicher Relevanz* ist das Delikt hinsichtlich des „öffentlich“ Verdächtigens bzw. Behauptens, da hierunter auch das Verbreiten über Presse, Rundfunk und Telemedien fällt.² Gerade im Zuge journalistischen Bestrebens, Missstände aufzudecken (bzw. sich entsprechend zu profilieren), wird nicht selten ein „Verdächtigen“ gemäß § 164 Abs. 1 StGB zu verzeichnen sein – wenn auch in der Regel nicht „wider besseres Wissen“.

I. Der Strafgrund der Vorschrift

Entgegen den allzu einseitigen Ansätzen der Rechtspflege-theorie einerseits³ und der Individualgutstheorie andererseits⁴

derheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht (ZJS 2016, 17 und 414), der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB (ZJS 2016, 132 und 197) sowie – in tatbestandsübergreifender Weise – den medienstrafrechtlich besonders relevanten Tathandlungen des „Verbreitens“ (ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ und „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698) gewidmet sowie (in ZJS 2017, 25) einer Reihe weiterer Tathandlungen, die in medienstrafrechtlichen Zusammenhängen immer wiederkehren. Auf dieser Grundlage erfolgt nunmehr die Behandlung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände, zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte. Den Anfang machten drei Beiträge zu den Staatsschutzdelikten: zu Friedens-, Hoch- und Landesverrat (ZJS 2017, 153), zur Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (ZJS 2017, 301) sowie zu den Straftaten gegen die Landesverteidigung und zu § 353d StGB (ZJS 2017, 423). Der im Rahmen der Behandlung der Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung hier vorliegende vierte Beitrag (zu § 164 StGB und § 166 StGB) schließt sich – auch in seiner Gliederung – an den ersten Beitrag (zu § 111 StGB und § 126 StGB in ZJS 2017, 518), den zweiten Beitrag (zu § 130 StGB und § 130a StGB in ZJS 2017, 625) und den dritten Beitrag (zu § 131 StGB und § 140 StGB in ZJS 2018, 8) an.

¹ Zopfs, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 164 Rn. 10; Rudolphi/Rogall, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 143. Lfg., Stand: Juni 2014, § 164 Rn. 8; Ruß, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 164 Rn. 4.

² Vgl. bereits M. Heinrich, ZJS 2016, 709 f.

³ Langer, Die Falsche Verdächtigung, 1973, S. 35 ff., 64 f.; Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 164 Rn. 1 ff.; Zopfs (Fn. 1), § 164 Rn. 4; Otto, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 95 Rn. 1.

⁴ Hirsch, ZStW 89 (1977), 930 (940 f.); Botke, JA 1980, 98; Vormbaum, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos

dient § 164 StGB gemäß der herrschenden sog. Alternativitätstheorie sowohl dem Schutz der (inländischen) Rechtspflege, wie auch dem Schutz des Einzelnen vor dem Missgriff irregeführter Behörden.⁵ Für ersteres spricht die systematische Stellung des § 164 StGB sowie der Umstand, dass, obwohl der Verdächtige durch eine Tat gemäß Abs. 1 doch in der Regel „ungleich schwerer getroffen werden kann als durch eine solche nach Abs. 2“⁶ jeweils dieselbe Strafe droht. Letzteres ergibt sich u.a. aus § 165 StGB, der gerade dem Interesse des Verletzten dient.⁷ Dass darüber hinaus zumindest in den Fällen des „öffentlich“ Verdächtigens auch eine gewisse Eignung zur *Störung des öffentlichen Friedens* zu vermuten steht, ergibt sich daraus, dass gerade einem ins Bewusstsein einer größeren Öffentlichkeit gelangenden Verdächtigten ein gewisses aufrührerisches, Furcht, Entsetzen oder Hass schürendes Element kaum abzusprechen sein wird (im Einzelfall – man denke an die Behauptung, jemand habe ein Kind ermordet – ggf. bis hin zu evident friedensstörenden Ansätzen von Lynchjustiz).

Aus der mit der Alternativitätstheorie beschriebenen „Doppelnatur“ des § 164 StGB folgt, dass bereits die Verletzung *eines* der beiden Schutzzwecke zur Tatbestandserfüllung genügt.⁸ Damit ist denn auch sichergestellt, dass § 164 StGB einerseits (wegen seiner Natur als Rechtspflegedelikt) auch bei einem Einverständnis des Verdächtigten anwendbar ist und andererseits (aufgrund des Individualschutzaspekts) auch dann, wenn ein Inländer bei einer (dem Schutz der *inländischen* Rechtspflege nicht unterfallenden) ausländischen Behörde falsch verdächtigt wird⁹ – während auf der Grundlage dieser Gedankenführung das *einverständliche* Verdächtigten vor einer *ausländischen* Behörde mangels Schutzgutsverletzung straflos bleiben muss.¹⁰

II. Der objektive Tatbestand des Abs. 1

1. Der Gegenstand des Verdächtigens

Gegenstand des „Verdächtigens“ in Abs. 1 muss entweder eine „rechtswidrige Tat“ sein¹¹ (nachfolgend a) oder aber die „Verletzung einer Dienstpflicht“ (unten b) – die beide jeweils dem Inhalte der Verdächtigung nach *bereits begangen* sein müssen, so dass der Hinweis auf die Erwartbarkeit einer *künftigen* Begehung nicht genügt.¹² Maßgeblich ist dabei stets die Rechtslage zum Zeitpunkt der Verdächtigung und nicht etwa diejenige im Zeitpunkt der späteren Urteilsfällung.¹³ So kommt ein nachträglicher Wegfall des Straftatbestandes¹⁴ dem Verdächtigenden nicht zugute, eine Anwendbarkeit des § 2 Abs. 3 StGB ist insoweit nicht gegeben.¹⁵

a) Die rechtswidrige Tat

Als „rechtswidrige Tat“ kommt nur eine *strafrechtswidrige* Tat in Betracht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB: „nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“) – mit der Folge, dass Verdächtigungen hinsichtlich einer Ordnungswidrigkeit (oder gar nur eines sonstigen rechtswidrigen Verhaltens) von Abs. 1 nicht erfasst werden¹⁶ (wobei in den OWiG-Fällen aber ggf. Abs. 2 heranzuziehen ist, vgl. unten III. a.E.).

aa) Jenseits dieser Erkenntnis erscheint der Gesetzestext jedoch insofern problematisch, als üblicherweise dann, wenn im StGB von „rechtswidriger Tat“ die Rede ist, damit auch gesagt ist, dass es sich bei der betreffenden Tat zwar um eine *rechtswidrige*, nicht aber notwendig um eine *schuldhaft* begangene Straftat handeln muss¹⁷ (so beispielsweise in § 111 Abs. 1 StGB oder in § 140 StGB, vgl. hierzu oben A. III., F. II.).

Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 164 Rn. 10.

⁵ BGHSt 9, 240 (242); 14, 240 (244); *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 41. Aufl. 2017, Rn. 763 ff.; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 1 ff. m.w.N.; h.M.

⁶ *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 164 Rn. 2; *M. Heinrich*, in: Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 789; siehe auch *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 3.

⁷ Vgl. *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 789; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 3; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 2.

⁸ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 1; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 1a; *Jeßberger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 164 Rn. 3; anders jedoch die sog. „Kumulationstheorie“, kritisch zu ihr *Langer* (Fn. 3), S. 41 ff.; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 2.

⁹ Vgl. *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 2; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 1a; ausführlich zu beiden Konstellationen *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 790, 804, mit Fall 84 (a.a.O., Rn. 788 ff.) und Fall 86 (a.a.O., Rn. 795 ff.).

¹⁰ Vgl. *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 804; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 2; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 25.

¹¹ Ausführlich hierzu *Landskron*, Der Gegenstand der falschen Verdächtigung, 2005.

¹² *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 65. Aufl. 2018, § 164 Rn. 5; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.2.2018, § 164 Rn. 4.

¹³ Vgl. nur *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 10; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 16 m.w.N.; a.A. BayObLG JZ 1974, 392 f.; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 29; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 44.

¹⁴ Wie seinerzeit dem der Kuppelei gem. § 180 Abs. 1 a.F. StGB; vgl. den Fall BayObLG JZ 1974, 392 f.

¹⁵ Anders aber BayObLG JZ 1974, 392 f.; dagegen ganz richtig *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 20.

¹⁶ *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 15; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 164 Rn. 5; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 18. Aufl. 2017, § 50 Rn. 8.

¹⁷ Vgl. nur *Hilgendorf*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2011, § 11 Rn. 79; *Eser/Hecker*, in: Joecks/Miebach (Fn. 1), § 11 Rn. 38; *Fischer* (Fn. 12), § 11 Rn. 27.

In § 164 Abs. 1 StGB ist aber nach h.M.¹⁸ angesichts der Schutzzwecke der Vorschrift (oben I.) davon auszugehen, dass – nicht anders als in Abs. 2 – nur eine solche (verdächtigende) Behauptung den Tatbestand zu erfüllen vermag, die „geeignet ist, ein behördliches Verfahren [...] herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“ – womit all jene Verdächtigungen nicht erfasst werden, bei denen schon von vornherein zu erkennen ist, dass sie keine wie auch immer gearteten strafrechtlichen Folgen – sei es nun Strafe, Schuldspruch unter Absehen von Strafe (§ 60 StGB), selbständige Anordnung einer Maßregel (§ 71 StGB) oder Einziehung eines Gegenstands (§ 76a StGB) – nach sich ziehen können und ein Strafverfahren sich damit letztlich erübrigt.¹⁹

Ganz in diesem Sinne stand denn auch ehemals „strafbare Handlung“ im Gesetz. Als nun der Gesetzgeber dies (im Jahre 1974²⁰) durch „rechtswidrige Tat“ ersetzte, wollte er mittels dieser nur terminologisch gemeinten, in der Sache aber unbedachten Änderung²¹ lediglich klarstellen,²² dass nicht bloß solche Taten erfasst sein sollen (rechtswidrig-schuldhaft begangene Taten), bei denen in concreto mit einer Strafe, sondern auch solche (rechtswidrige, nicht aber schuldhaft begangene Taten), bei denen (nur) mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu rechnen ist²³ – ohne dabei aber davon abrücken zu wollen, nur solche strafrechtlich relevanten Handlungen einzubeziehen, bei denen die Eignung besteht, ein Strafverfahren gegen den Denunzierten herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.²⁴

bb) Als nicht von Abs. 1 erfasst werden damit nicht nur solche Verdächtigungen angesehen, die sich ersichtlich auf eine (etwa mangels Vorsatzes) schon gar nicht tatbestandliche oder eine (z.B. durch Notwehr) gerechtfertigte Handlung beziehen²⁵ (womit schon keine „rechtswidrige Tat“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB gegeben ist), sondern auch solche, die eine zwar tatbestandlich-rechtswidrige, aber aus sonstigen Gründen nicht verfolgbare, mit keinerlei strafrechtlicher Sanktion (insbesondere auch keiner Maßregel der Besserung und Sicherung) belegbare Tat betreffen. Zu denken ist hier an das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes (§§ 33, 35 StGB, übergesetzlicher Notstand), eines Strafausschlie-

ßungsgrundes (Rücktritt vom Versuch) oder eines Verfahrenshindernisses (Verjährung, Fehlen eines Strafantrags²⁶ etc.).²⁷

cc) Durchaus schlüssig erscheint es dabei, mit einer Reihe von Autoren²⁸ zu verlangen, dass die Nichtverfolgbarkeit schon „nach der Art der Darstellung des Sachverhalts von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist“,²⁹ was der Fall ist, wenn sie bereits aus dem Vorbringen des Verdächtigenden selbst „ohne weiteres und eindeutig“ erkennbar wird³⁰ (wie insbesondere dann, wenn dieser die Verfolgungshindernisse gleich selbst mitteilt³¹), aber auch dann, wenn die Hindernisgründe in sonstiger Weise *offensichtlich*³² sind (etwa aufgrund jedermann klar vor Augen stehenden Allgemeinwissens).

Denn nur wenn die fehlende Sanktionierbarkeit bereits in diesem Sinne „ohne jeden Zweifel“³³ zu konstatieren ist, entfällt das Risiko für die Rechtspflege, grundlos in Gang gesetzt, sowie dasjenige für den Verdächtigten, in ein Strafverfahren involviert zu werden. Das „Restrisiko“ unsachgemäßer Behandlung durch die ohne hinreichenden Anlass ggf. dennoch verfolgende Behörde vermag hieran nichts zu ändern, da dies gemäß den Grundsätzen der objektiven Zurechnung nicht zu Lasten des Verdächtigenden gehen kann.³⁴

dd) In konsequenter Umsetzung dieser schutzzweckorientierten Sichtweise soll nun nach überwiegender Auffassung eine Strafbarkeit des Verdächtigenden auch dann bestehen, wenn jemand einen anderen *wahrheitsgemäß* der Begehung einer tatbestandlich-rechtswidrigen Tat beschuldigt, dabei aber *wahrheitswidrig* das Vorliegen solcher materiell- oder verfahrensrechtlicher Umstände (Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgründe, Verfahrenshindernisse, vgl. oben bb) verschweigt, die zu einer Nichtverfolgbarkeit bzw. Nichtsanktionierbarkeit führen würden.³⁵

¹⁸ Vgl. nur die in Fn. 16 Genannten; a.A. jedoch mit guten Gründen *Krell*, NStZ 2011, 671 ff.

¹⁹ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 42 f.; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 10.

²⁰ Durch Art. 19 Nr. 67 lit. b des EGStGB v. 2.3.1974, BGBl. I 1974, 469 (485); kritisch *Langer* (Fn. 3), S. 16, 19 ff.

²¹ *Hirsch*, ZStW 89 (1977), 930 (931); *Ruß* (Fn. 1), § 164 Vor Rn. 1, 15; *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 15.

²² Vgl. *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 30 mit Nachweisen aus den Gesetzesmaterialien; *Krell*, NStZ 2011, 671 (672).

²³ Gerade dies war strittig, vgl. *Hirsch*, ZStW 89 (1977), 930 (931) mit entsprechenden Nachweisen.

²⁴ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15: „An eine substanzielle Aus-höhlung der Vorschrift hat [...] niemand gedacht“.

²⁵ *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 30; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 43; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 9.

²⁶ Lehrreich zum Strafantrag OLG Stuttgart NStZ-RR 2014, 276 mit Besprechung *Hecker*, JuS 2015, 182.

²⁷ Vgl. nur *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 43; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 10.

²⁸ Vgl. die in Fn. 29–33 Genannten; zu Recht kritisch (auch) hierzu *Krell*, NStZ 2011, 671 (673).

²⁹ *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b (*Hervorhebung* auch im Original); siehe auch *M. Heinrich*, in: *Dölling/Duttge/König/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 4. Aufl. 2017, § 164 Rn. 5.

³⁰ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; siehe auch *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 43: „zwingend oder nahe liegend“.

³¹ *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 30; siehe auch *Landskron* (Fn. 11), S. 124 (ausdrückliches oder stillschweigendes Mitteilen).

³² Vgl. etwa *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b: „auf den ersten Blick“.

³³ *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b; vgl. aber *Krell*, NStZ 2011, 671 (673): in der Regel keine Zweifelsfreiheit gegeben.

³⁴ Vgl. *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 43; kritisch dazu *Krell*, NStZ 2011, 671 (673).

³⁵ *Geilen*, Jura 1984, 300 f.; OLG Brandenburg NJW 1997, 141 f.; *Kindhäuser*, *Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxis-kommentar*, 7. Aufl. 2017, § 164 Rn. 12; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 15 m.w.N.; differenzierend *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 10; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b.

Dies ist jedoch angesichts des allein auf die „rechtswidrige Tat“ abstellenden Gesetzeswortlauts insofern problematisch, als in diesen Fällen nur schwerlich davon gesprochen werden kann, ein anderer werde „wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat“ verdächtigt. Mag es ja zulässig sein, § 164 Abs. 1 StGB *zugunsten* des Verdächtigen auf *verfolgbare* „rechtswidrige Taten“ zu beschränken (vgl. oben aa), so heißt dies noch lange nicht, dass der Begriff „rechtswidrige Tat“ in den Verschweigungsfällen nunmehr auch *zugunsten* des Verdächtigen in seiner strafbegrenzenden Wirkung zu relativieren wäre³⁶ – letztlich geht es um einen Verstoß gegen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.³⁷ So kommen denn auch einige Autoren in den Verschweigungsfällen – trotz kaum zu bestreitender Strafbarkeit³⁸ – richtigerweise zu einer Verneinung der Strafbarkeit nach § 164 Abs. 1 StGB.³⁹

b) Die Verletzung einer Dienstpflicht

Unter „Verletzung einer Dienstpflicht“ fällt jede (ggf. auch außerdienstlich erfolgende, vgl. § 77 Abs. 1 S. 2 BBG, § 47 Abs. 1 S. 2 BeamStG) dienstpflichtwidrige Handlung eines Beamten oder Soldaten,⁴⁰ die gem. § 77 Abs. 1 BBG, § 47 Abs. 1 BeamStG, § 23 Abs. 1 SG – wegen schuldhafter Begehung – als „Dienstvergehen“ einzustufen ist.⁴¹ Nicht erfasst sind Verletzungen bloßer Berufs- oder Standespflichten (etwa bei Rechtsanwälten oder Ärzten)⁴² sowie Verhaltensweisen ehemaliger Beamten und Soldaten, die gem. § 77 Abs. 2 BBG, § 45 Abs. 2 BeamStG, § 23 Abs. 2 SG nur „als Dienstvergehen gelten“.⁴³ Angesichts der Schutzzwecke der Norm (oben I.) gilt auch hier als ungeschriebenes Erfordernis, dass das Dienstvergehen – nicht nur prinzipiell, sondern auch im Einzelfall⁴⁴ – gem. §§ 2, 5 BDG, § 15 WDO disziplinarisch geahndet werden kann.⁴⁵

2. Das Verdächtigen

Ein tatbestandliches „Verdächtigen“ kann auf dreierlei Weise erfolgen, nämlich⁴⁶ als Hervorrufen eines bisher noch nicht bestehenden Verdachts, als Verstärken (bzw. Bestärken) eines schon bestehenden Verdachts oder als Umlenken eines Verdachts auf eine andere, bisher noch unverdächtige Person.

a) Das Verdächtigen eines „anderen“

Wenn sich laut Gesetzestext der (hervorgerufene, verstärkte oder umgelenkte) Verdacht gegen einen „anderen“ (als den Verdächtigen) richten muss (weswegen Selbstbezeichnungen von vornherein tatbestandslos sind⁴⁷), so ist nach der ratio legis (vgl. oben 1. a) aa) nur das Verdächtigen einer überhaupt auch verfolgbaren,⁴⁸ d.h. einer *bestimmten* (noch lebenden⁴⁹) Person gemeint, einer Person also, die zwar nicht unbedingt namentlich bezeichnet, aber doch aufgrund der gegebenen Anhaltspunkte identifizierbar bzw. ermittelbar sein muss.⁵⁰

Die Verdächtigung des „großen Unbekannten“ bzw. insbesondere auch die Anzeige gegen „Unbekannt“ genügt nicht,⁵¹ ebenso wenig der im Hinblick auf die Täterschaft nicht weiter spezifizierte Hinweis auf eine aus einer Personengruppe heraus begangene Straftat – es sei denn, aufgrund des Vorbringens wird *jedes* Gruppenmitglied zum Verdächtigen.⁵² Mangels Verfolgbarkeit ist auch die – etwa im Rahmen einer insgesamt frei erfundenen Geschichte – gegen eine in Wahrheit nicht existierende Person vorgebrachte Verdächtigung nicht ausreichend;⁵³ erst recht fällt es nicht unter § 164 Abs. 1 StGB, wenn lediglich eine Straftat ohne jegliches Erkennbarwerden eines konkret Verdächtigen vorgetäuscht wird.⁵⁴ In all diesen Fällen kann jedoch eine Strafbarkeit nach § 145d StGB gegeben sein.⁵⁵

³⁶ Zu Recht auf diesen Bewertungsunterschied hinweisend *Landskron* (Fn. 11), S. 59 ff., 125.

³⁷ Einen solchen nach erschöpfender Erörterung ablehnend *Landskron* (Fn. 11), S. 59 ff., 131 f.

³⁸ Dies konzedieren ausdrücklich auch *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 24.

³⁹ *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 24; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 31; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5b.

⁴⁰ Zur Dienstpflichtverletzung von Notaren und Richtern vgl. §§ 95 ff. BNotO, 61 ff. DRiG; siehe auch §§ 58, 58a ZDG.

⁴¹ Näher *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 17, 18; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 32; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 11.

⁴² *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 18; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 32; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 11.

⁴³ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 17; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 32 Fn. 166; vgl. bereits RGSt 35, 99 (100).

⁴⁴ Hierzu explizit *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 32 mit Fn. 167; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 5.

⁴⁵ h.M., vgl. *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 17; *Kühl* (Fn. 16), § 164 Rn. 5, sowie die in Fn. 44 Genannten.

⁴⁶ *Kindhäuser*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 6, 7; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 3; näher *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 12, 13, 16, 29.

⁴⁷ *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 7; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 5; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 39.

⁴⁸ BGHSt 13, 219 (220): „eine [...] verfolgbare [...] Person“; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 20.

⁴⁹ BGHSt 13, 219 (220); *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 5; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 29.

⁵⁰ *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 5; *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2017, Rn. 1452; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 7; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 39.

⁵¹ *Joecks*, in: *Joecks/Jäger*, Studienkommentar, Strafgesetzbuch, 12. Aufl. 2018, § 164 Rn. 18; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 39; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 5; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16.

⁵² Näher hierzu *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 20; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 29.

⁵³ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 20; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 29; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16.

⁵⁴ So schon RGSt 70, 367 (368); siehe auch *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 22; *M. Heinrich* (Fn. 29), § 164 Rn. 11.

⁵⁵ Vgl. *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 16, § 145d Rn. 33 f.; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 29.

b) Der Tatsachenbezug des Verdächtigens

Jeder „Verdacht“ wurzelt im Tatsächlichen bzw., besser gesagt, ergibt sich aus einer entsprechenden Beurteilung der jeweils einschlägigen Tatsachengrundlage; nach § 152 Abs. 2 StPO setzt auch der strafprozessuale Anfangsverdacht das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für eine zu verfolgende Straftat voraus. Dementsprechend geht es auch beim „Verdächtigen“ stets darum, dem Adressaten ein bestimmtes Bild der Lebenswirklichkeit zu vermitteln, ihm also (unwahre) Tatsachen zur Kenntnis zu bringen. Kein „Verdächtiger“ ist mithin die Kundgabe bloßer Werturteile bzw. spekulativer Mutmaßungen, von Rechtsauffassungen oder Schlussfolgerungen.⁵⁶ Wer wahrheitsgemäß einen Sachverhalt schildert, ihn aber fälschlich als Begehung einer Straftat anprangert, begeht keine „falsche Verdächtigung“; ebenso wenig derjenige, der nur eine nicht näher belegte Pauschalbeurteilung äußert („X ist ein Dieb“).⁵⁷

Eine juristische Benennung der den Gegenstand der Verdächtigung bildenden Tat (etwa als Diebstahl) ist nicht erforderlich,⁵⁸ die rechtliche Einordnung ist Sache der verfolgenden Behörde. Ebenso wenig muss der Verdächtigende das Gegebensein sämtlicher Merkmale der betreffenden Straftat bzw. Dienstpflichtverletzung vor Augen führen⁵⁹ oder sein Vorbringen gar belegen. Er muss lediglich gerade soviel Tatsachenmaterial präsentieren, dass (nach objektiv-richtiger Würdigung⁶⁰) Anlass zum behördlichen Einschreiten gegeben ist,⁶¹ was gem. § 152 Abs. 2 StPO, § 17 Abs. 1 S. 1 BDG erst dann der Fall ist, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ (siehe auch § 32 Abs. 1 S. 1 WDO). Bleiben die gegebenen Hinweise unterhalb dieser Schwelle, schreitet die Behörde nichtsdestoweniger aber dennoch ein, geht dies nicht zu Lasten des Anlassgebers.⁶² Im Falle eines bereits laufenden behördlichen Verfahrens genügt auch ein tatsächliches Vorbringen, das geeignet ist, das (sonst ggf. einzustellende) Verfahren fortzuführen zu lassen.⁶³

c) Die Erscheinungsformen des Verdächtigens

Das insoweit nötige In-den-Raum-Stellen tatsachenbezogener Inhalte kann (und wird in der Regel) dadurch geschehen, dass – wie Abs. 2 es gar zum Tatbestandserfordernis erhebt – der Verdächtigende „Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt“. Eine solche Tatsachenbehauptung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen⁶⁴ – letzteres etwa dadurch, dass jemand ohne Nennung von Namen den Tathergang so schildert, dass der Schluss auf eine bestimmte Person naheliegt.

Sie kann offen, in versteckter Weise, unter falschem Namen oder anonym erfolgen,⁶⁵ auch das Einkleiden in eine (tatsachenbasierte) Vermutung kann genügen.⁶⁶ Neben dem Aufstellen im Rahmen einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags, im Zuge einer Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung oder auch einer nur informatorischen Befragung⁶⁷ ist auch die insoweit anlasslose Mitteilung („aus eigenem Antrieb“⁶⁸) – insbesondere auch „öffentlich“ über die Medien⁶⁹ (vgl. oben, vor I.) – von Bedeutung. Dabei kommt auch das Zu-eigen-Machen einer fremden Verdächtigung durch Weitergabe in Betracht, wenn der Weitergebende sie modifiziert (durch Hinzufügen weiterer belastender oder Herausnehmen entlastender Umstände) oder wenn er ihre Unrichtigkeit erkennt, ohne bei der Weitergabe darauf hinzuweisen.⁷⁰

Es sei zwar erwähnt, dass daneben auch die Möglichkeit des „Verdächtigens“ durch Schaffung einer verdachterregenden Beweislage besteht (sog. isolierte Beweismittelfiktion),⁷¹ etwa durch Verstecken eines fremdbelastenden Indizes am Tatort, durch Fälschung einer Urkunde oder durch Umlenken eines „Fangbriefes“ an einen Unschuldigen.⁷² Aus medienstrafrechtlicher Perspektive ist dies aber nur von geringem Interesse; dasselbe gilt auch im Hinblick auf das Verdächtigen durch Unterlassen – etwa durch Nichteinschreiten eines Garanten gegen die Falschverdächtigung durch Dritte oder (str.) das Vorenthalten zur Verfahrenseinstellung tauglicher Informationen.⁷³

⁵⁶ Näher hierzu *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 18; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 11; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 7.

⁵⁷ *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 6, 7; *M. Heinrich* (Fn. 29), § 164 Rn. 12; sowie die in Fn. 56 Genannten.

⁵⁸ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 8.

⁵⁹ RGSt 41, 59 (60); *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 8; *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 48 Rn. 9 („keine Pflicht zur Vollständigkeit“).

⁶⁰ RGSt 71, 167 (170); *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 7, 8; siehe auch *Maier*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 164 Rn. 11 („objektiv geeignet“).

⁶¹ RGSt 41, 59 (60); *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 8; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 5; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 18.

⁶² Vgl. *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 8 a.E., 15; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 18; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 15.

⁶³ Näher hierzu *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 29; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 24; *Maier* (Fn. 60), § 164 Rn. 12.

⁶⁴ *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 18, 19; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 20; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 11.

⁶⁵ *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 11; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 6; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 6, 7.

⁶⁶ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 6; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 19; vgl. schon RG GA 1909, 85.

⁶⁷ Vgl. *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 20.

⁶⁸ *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 11; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 6, 7; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 4.

⁶⁹ *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 4 a.E.

⁷⁰ *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 13; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 19; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 36.

⁷¹ h.M., vgl. nur *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 792; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 21 f.; sowie ausführlich *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 5 m.w.N.; a.A. jedoch *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 21; *Engländer* (Fn. 5), Rn. 769.

⁷² Zu letzterem BGHSt 9, 240 ff. sowie ausführlich *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 791 ff. (792) mit Fall 85.

⁷³ Vgl. *Kindhäuser* (Fn. 46), § 52 Rn. 14; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 21; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 17.

d) Die „Falschheit“ der Verdächtigung

aa) Schon aus der amtlichen Überschrift „Falsche Verdächtigung“ sowie mittelbar aus dem subjektiven Erfordernis „wider besseres Wissen“, nicht zuletzt aber auch aus der ratio legis (vgl. oben 1. a) aa) folgt – im Grunde als „Binsenwahrheit“⁷⁴ – dass die Verdächtigung eine falsche, d.h. ihrem Inhalte nach unwahr sein muss.⁷⁵ Entscheidend ist dabei, dass der hervorgerufene, verstärkte oder umgelenkte Verdacht (vgl. oben, vor a) in seinem wesentlichen Inhalt unrichtig ist,⁷⁶ so dass bei im Kern zutreffenden Verdächtigungen Abweichungen von der Wirklichkeit im Detail ebenso wenig eine Strafbarkeit nach § 164 StGB zu begründen vermögen wie Übertreibungen, Ausschmückungen oder geringfügige Entstellungen in der Geschehensschilderung – freilich nur soweit sie bestenfalls („nur“) die Schuldfrage oder die Höhe der Sanktionierung tangieren, nicht aber den grundsätzlichen rechtlichen Charakter des vorgeworfenen Handelns beeinflussen⁷⁷ (was insbesondere der Fall ist beim Hinzudichten von Qualifikationen oder gar einem anderen Delikt).

bb) Fraglich ist jedoch, *worauf* die Unwahrheit der Verdächtigung sich beziehen muss

- (nur) auf die dem Adressaten unterbreiteten Tatsachen (sog. Unterbreitungstheorie) oder
- (auch) auf die daraus resultierende Beschuldigung als solche (Beschuldigungstheorie).

Der Sache nach geht es darum, ob § 164 StGB die Verdächtigung durch Unterbreitung unrichtigen Tatsachenmaterials auch dann zu erfassen vermag (also „falsch“ ist), wenn der Verdächtige – ungeachtet der Unrichtigkeit der vom Verdächtigenden in den Raum gestellten Tatsachen – keineswegs „unschuldig“ ist, sondern die betreffende rechtswidrige Tat bzw. Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat.⁷⁸

Der BGH lehnt dies insbesondere unter Berufung auf den Normtext des § 164 Abs. 1 StGB ab, denn das Gesetz hebe „nicht auf die Verdächtigung als solche, sondern darauf ab, dass ein anderer einer rechtswidrigen Tat [...] verdächtig“ werde.⁷⁹ Dieser interpretatorischen Spitzfindigkeit ist jedoch entgegenzuhalten, dass die im Schrifttum ganz überwiegend vertretene⁸⁰ Unterbreitungstheorie zwar – um mit dem BGH

zu sprechen⁸¹ – „nicht durch den Gesetzeswortlaut nahegelegt“ sein mag, dass ihr dieser aber auch *nicht entgegensteht*, dass sie vielmehr – so das BVerfG⁸² – „durch den möglichen Wortlaut der Strafnorm gedeckt“ ist.

In der Sache sprechen die besseren Gründe für die Unterbreitungstheorie: Zum einen beeinträchtigt die Präsentation unwahren Tatsachenmaterials die Rechtspflege, ist die gemäß § 152 Abs. 2 StPO, § 17 Abs. 1 S. 1 BDG zum Einschreiten verpflichtete Behörde doch gezwungen, in ressourcenverschleißender Weise von vornherein nutzlose (und unter Umständen sogar in die falsche Richtung weisende⁸³) Ermittlungen anzustrengen.⁸⁴ Zum anderen ist aber auch der Verdächtige verletzt, da in einem Rechtsstaat auch der „Schuldige“ einen Anspruch darauf hat, nicht auf der Grundlage falscher Behauptungen und Beweise verfolgt zu werden.⁸⁵ Überdies erlaubt diese Sicht eine einheitliche Auslegung der Abs. 1 und 2 des § 164 StGB: Besagt der Normtext des Abs. 2 ganz klar, dass es hier allein auf die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen ankommt, ist nicht einzusehen, warum dies bei Abs. 1 anders sein soll.⁸⁶

e) Zur Straflosigkeit bei Selbstbegünstigung

aa) Nicht selten resultiert eine falsche Fremdverdächtigung aus dem Bemühen, einen Verdacht von sich selbst abzuwenden. In diesem Zusammenhang gilt es, die Grenzen strafloser Selbstbegünstigung (nach h.M. wie folgt⁸⁷) abzustecken:

- Das bloße Schweigen des im Straf- oder Disziplinarverfahren Beschuldigten zu einer Anschuldigung kann angesichts des in § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, § 20 Abs. 1 S. 3 BDG verankerten „Schweigerechts“ niemals als „Verdächtigen im Sinne des § 164 StGB gewertet werden;
- nichts anderes kann gelten, wenn der Täter den Vorwurf explizit bestreitet,
- und beides selbst dann nicht, wenn damit unweigerlich ein anderer in Verdacht gerät (wie etwa, wenn der Täter

(Fn. 1), § 164 Rn. 10; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 34; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 54; *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 13.

⁸¹ BGHSt 35, 50 (53); eine Unvereinbarkeit mit dem Wortsinne konstatiert auch der BGH nicht.

⁸² BVerfG NJW 2008, 570 (571); siehe auch *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 802; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 10.

⁸³ Hierauf ganz richtig hinweisend *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1462.

⁸⁴ Vgl. die in Fn. 80 Genannten (wobei *Zopfs* [Fn. 1], auf das Vertrauen der Bevölkerung in die unbeeinflusste Behördentätigkeit abstellt); ebenso *M. Heinrich* (Fn. 29), § 164 Rn. 17; anders *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 6a.

⁸⁵ *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1462; *Kindhäuser* (Fn. 46), § 52 Rn. 22; *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 801; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 12.

⁸⁶ Vgl. insbesondere *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 16; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 10; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 34.

⁸⁷ Vgl. nur *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 16 ff.; *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1463 ff.; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 6; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 25 f.; *M. Heinrich* (Fn. 29), § 164 Rn. 18; kritisch zum modifizierenden Leugnen aber *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 3a m.w.N.

⁷⁴ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 9; tatsächlich ist dies (im Tatbestand nicht genannte!) Erfordernis unbestritten.

⁷⁵ Vgl. nur *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 46; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 15; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 10.

⁷⁶ *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 10; *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1459; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 11; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 17.

⁷⁷ Vgl. – mit Unterschieden im Einzelnen – die in Fn. 76 Genannten sowie *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 35 f.

⁷⁸ In aller Ausführlichkeit hierzu *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 798 ff.

⁷⁹ BGHSt 35, 50 (53, 54); dagegen *Deutscher*, JuS 1988, 526 (529); *Fezer*, NSTz 1988, 177 (178).

⁸⁰ Vgl. *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1462; *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 798 ff. (801 f.); *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 12; *Ruß*

eines Straßenverkehrsdelikts leugnet, das Kfz geführt zu haben, so dass damit automatisch der Beifahrer in Verdacht gerät, gefahren zu sein⁸⁸),

- ja noch nicht einmal, wenn in einer solchen Entweder-Oder-Situation der wahre Täter (in obigem Beispiel der Fahrer) die logische Folge seines Leugnens auch ausspricht, indem er den anderen (den Beifahrer) gar explizit beschuldigt (sog. modifizierendes Leugnen⁸⁹).

Strittig ist dabei, ob dies als Folge des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Selbstbegünstigungsprivilegs zu begreifen ist (*nemo tenetur se ipsum accusare*).⁹⁰ Ist dies hinsichtlich des bloßen Schweigens bzw. einfachen Leugnens wohl kaum zu bestreiten (nachdem § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, § 20 Abs. 1 S. 3 BDG doch gerade Ausdruck dieses Privilegs sind), kommt es in den Fällen des modifizierenden Leugnens letztlich nicht darauf an, da hier der Beschuldigte nur das zum Ausdruck bringt, was auch im Falle (jedenfalls zulässigen!) bloßen Schweigens bzw. einfachen Leugnens schon unübersehbar im Raume stünde – so dass jedenfalls der sich bereits aus einer solchen Sachlage heraus ergebende Verdacht gegen den anderen nicht in tatbestandsrelevanter Weise verstärkt wird.⁹¹

Die Grenze der Tatbestandslosigkeit ist jedoch überschritten, wenn der Täter über das modifizierende Leugnen hinaus noch *zusätzliches* unwahres Tatsachenmaterial zu Lasten des anderen präsentiert⁹² (sog. qualifiziertes Leugnen⁹³) – so etwa, wenn in dem gerade zuvor erwähnten Verkehrsstrafatenfall der Fahrer vor Eintreffen der Polizei mit dem Beifahrer den Platz tauscht und damit diesen belastet⁹⁴ (wobei es die Strafbarkeit nicht hindert, wenn dies einverständlich geschieht, vgl. bereits oben I.). Dies ist – hier nun evident – nicht bzw. (auch bei prinzipieller Bejahung einer solchen Sicht) zumindest nicht mehr durch das Selbstbegünstigungsprivileg gedeckt und stellt in der Sache auch die relevante Schaffung bzw. Verstärkung eines Verdachts dar.

bb) Dies alles gilt entsprechend für das Bestreiten belastender Zeugenaussagen, auch wenn der Zeuge damit in den Verdacht der Falschaussage gem. §§ 153, 154 StGB bzw. seiner-

seits in den einer falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB gebracht wird.⁹⁵ Nicht nur im Falle bloßen Abstreitens ist Tatbestandslosigkeit gegeben, sondern auch dann, wenn der Beschuldigte über ein bloßes Leugnen hinaus noch zusätzlich denjenigen benennt, der im Falle einer tatsächlichen Falschaussage statt seiner ersichtlich als Täter in Betracht zu ziehen wäre,⁹⁶ und schließlich sogar in dem Fall, dass der Beschuldigte den Zeugen ausdrücklich der Falschaussage bezichtigt.⁹⁷ Erst bei zusätzlichem Vorbringen belastenden Tatsachenmaterials ist die Grenze zur Tatbestandlichkeit überschritten⁹⁸ sowie auch dann, wenn er gegen den Zeugen gar Strafanzeige wegen Falschaussage erstattet.⁹⁹

3. Der Adressat des Verdächtigen

Die Verdächtigung muss bei einer Behörde, einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger bzw. einem militärischen Vorgesetzten erfolgen oder – und eben dies ist der medienstrafrechtlich relevante Fall – „öffentlich“, d.h. insbesondere mittels Verbreitens über Presse, Rundfunk und Telemedien (vgl. bereits oben, vor I.).

III. Der objektive Tatbestand des Abs. 2

Der objektive Tatbestand des Abs. 2 entspricht dem des Abs. 1 darin, dass „einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten“ oder – insbesondere auch durch Veröffentlichung in der Presse, Ausstrahlung im Rundfunk oder Einstellen ins Internet (vgl. soeben II. 3.) – „öffentlich“ falsche Informationen gegeben werden, die „einen anderen“ – der übrigens (nur) im Rahmen des Abs. 2 auch eine juristische Person sein kann¹⁰⁰ – belasten. Jedoch gibt es auch Unterschiede zwischen den beiden Tatbeständen:

Tathandlung des Abs. 2 ist allein das Aufstellen von „Behauptungen tatsächlicher Art“, womit zum einen der (nach Sinn und Zweck des Abs. 1 auch dort zu unterstellende, vgl. oben II. 2. b) notwendige Tatsachenbezug des Täterhandelns *explizit* zum Ausdruck gebracht ist; somit ist die Kundgabe

⁸⁸ Näher *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 795 ff. (805) mit Fall 86; *Kindhäuser* (Fn. 46), § 52 Rn. 9 ff. mit Fall 2.

⁸⁹ Zum Begriff *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 3a; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; siehe auch *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 19.

⁹⁰ Pro: *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 14 f.; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 6; *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 5), Rn. 773; *Hilgendorf* (Fn. 59), § 48 Rn. 17; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 16; contra: *Kühl* (Fn. 16), § 164 Rn. 4; *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 10.

⁹¹ Näher insbesondere *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 26; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 14 f.; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 6.

⁹² Vgl. nur *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1465; *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 805.

⁹³ Zum Begriff *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 15; terminologisch anders *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 26.

⁹⁴ Lehrreich hierzu die Falllösung bei *Kuhlen*, JuS 1990, 396 (398 f.); siehe auch *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 20.

⁹⁵ So auch *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 26 und Rn. 25 i.V.m. Fn. 138; *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 27; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 5; siehe auch *M. Heinrich* (Fn. 29), § 164 Rn. 19.

⁹⁶ Vgl. neben den in Fn. 95 Genannten auch *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 5), Rn. 774; siehe auch *Kühl* (Fn. 16), § 164 Rn. 4.

⁹⁷ Vgl. BayObLG NJW 1986, 441 (442); *Maier* (Fn. 60), § 164 Rn. 13; sowie die in Fn. 95 Genannten.

⁹⁸ In diesem Sinne auch die in Fn. 95 Genannten sowie *Maier* (Fn. 60), § 164 Rn. 15; *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 5), Rn. 774.

⁹⁹ BayObLG NJW 1986, 441 (442); *Maier* (Fn. 60), § 164 Rn. 15; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 20; *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 5), Rn. 774.

¹⁰⁰ OLG Koblenz NZWiSt 2013, 65 (66); *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 36; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 11.

bloßer Werturteile, Mutmaßungen, Rechtsauffassungen oder Schlussfolgerungen (auch hier) nicht erfasst.¹⁰¹

Zum anderen ist mit der klaren Fassung des Abs. 2 die Möglichkeit tatbestandlichen Handelns unbestreitbar auf eben das Aufstellen einer „Behauptung“ im Sinne des Äußerns in Form einer menschlichen Gedankenerklärung begrenzt,¹⁰² anders als in Abs. 1 kommt somit das nicht-kommunikative Unterbreiten von Tatsachenmaterial (sog. isolierte Beweismittelfiktion, vgl. oben II. 2. c) von vornherein nicht in Betracht.¹⁰³

Mit „sonstigen“ Tatsachenbehauptungen sind in Abgrenzung zu Abs. 1 nur solche gemeint, die – anders als die „Verdächtigung“ dort (vgl. oben II. 1.) – gerade *nicht* eine rechtswidrige Tat oder die Verletzung einer Dienstpflicht zum Gegenstand haben¹⁰⁴ (insoweit ist Abs. 1 *lex specialis*¹⁰⁵), sondern andere (angebliche) Verfehlungen, die „ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen“ gegen den von der Behauptung Betroffenen nach sich ziehen können. Anders als in Abs. 1 wird die Notwendigkeit entsprechender Eignung (die auch dort in den objektiven Tatbestand hineinzulesen ist, vgl. oben II. 1. a) aa) in Abs. 2 explizit genannt.

Um einer Ausuferung des Abs. 2 zu begegnen, kommen – mit Blick auf Abs. 1 – nur Verhaltensweisen in Betracht, die zu einer sanktionsähnlichen behördlichen Reaktion zu führen vermögen.¹⁰⁶ Das sind insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und die Verletzung von Standesregeln der Ärzte und Rechtsanwälte, die mittels Bußgeld- bzw. Ehrengerichtsverfahrens geahndet werden können; relevant sind aber auch Verfehlungen, die beispielsweise die behördliche Schließung eines Geschäfts, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Entziehung einer Approbation, einer Konzession oder eines akademischen Grades, die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder die Einstellung von Sozialhilfe zur Folge haben können.¹⁰⁷

IV. Der subjektive Tatbestand der Absätze 1 und 2

In subjektiver Hinsicht verlangen beide Absätze des § 164 StGB gleichermaßen ein Handeln „wider besseres Wissen“

¹⁰¹ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 21; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 12; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 37.

¹⁰² So explizit *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 37; *Joecks* (Fn. 51), § 164 Rn. 22; siehe auch *Kindhäuser* (Fn. 46), § 52 Rn. 28.

¹⁰³ Vgl. nur *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 21; *Kindhäuser* (Fn. 46), § 52 Rn. 28; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 22; *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 5), Rn. 780.

¹⁰⁴ *Valerius* (Fn. 12), § 164 Rn. 18; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 21; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 37; *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1468.

¹⁰⁵ So explizit *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 164 Rn. 3; siehe auch *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 21 („abschließende Regelung“).

¹⁰⁶ Näher *Geilen*, Jura 1984, 300 (304); *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 76; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 37.

¹⁰⁷ *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 38; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 22; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 38 f.

(also *dolus directus II*); d.h.,¹⁰⁸ der Täter muss die Unrichtigkeit der Verdächtigung (in Abs. 1) bzw. der Behauptung (in Abs. 2) – genauer gesagt: die Falschheit der unterbreiteten Tatsachen¹⁰⁹ (vgl. oben II. 2. d) – sicher kennen, bedingter Vorsatz oder gar Fahrlässigkeit genügen insoweit nicht.¹¹⁰ Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale ist aber *dolus eventualis* ausreichend.¹¹¹

Für beide Absätze ist auch die gegen den Betroffenen gerichtete Absicht nötig, „ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“ – wobei jedoch nach Sinn und Zweck der Norm, um auch denjenigen zu erfassen, dem es nur darauf ankommt, durch Ablenken des Verdachts sich selbst zu entlasten, nicht aber auch darauf, den anderen zu belasten,¹¹² auch hier direkter Vorsatz genügt, es also ausreicht, dass der Täter den Erfolgseintritt für sicher hält, ohne dass es ihm aber gerade um die Belastung des anderen geht. Einer Absicht im technischen Sinne bedarf es also (auch insoweit) nicht.¹¹³

Trifft der Verdacht eine andere Person, als vom Täter ins Auge gefasst,¹¹⁴ so soll, da es unter dem Aspekt des Schutzes der (so oder so gleichermaßen betroffenen) Rechtspflege (oben I.) nicht auf die Identität des Betroffenen ankomme, nach h.M. nur eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf gegeben sein.¹¹⁵ Angesichts der Doppelnatur des § 164 StGB (oben I.) scheint dies zunächst einmal durchaus nachvollziehbar;¹¹⁶ der Ansatz verkennt jedoch, dass sich die tatbestandliche Absicht laut Gesetzestext darauf beziehen muss, eine behördliche Maßnahme „gegen ihn“, d.h. gerade gegen den von der Verdächtigung bzw. Behauptung Betroffenen, herbeizuführen oder fort dauern zu lassen; daran fehlt es aber im Falle des Fehlgehens der Verdächtigung.¹¹⁷

¹⁰⁸ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 28; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 41; *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 18; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 23.

¹⁰⁹ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 30; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 41; *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 18; *Eisele* (Fn. 50), Rn. 1471.

¹¹⁰ Zur Frage einer „fahrlässigen Falschanzeige“ *Koch*, NJW 2005, 943; siehe auch *Hilgendorf* (Fn. 59), § 48 Rn. 13.

¹¹¹ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 28; *Kühl* (Fn. 16), § 164 Rn. 8; ausführlich *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 42.

¹¹² *Jeßberger* (Fn. 8), § 164 Rn. 19; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 43; *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 803 mit Fall 86.

¹¹³ *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 31; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 43 m.w.N.; h.M.; a.A. *Vormbaum* (Fn. 4), § 164 Rn. 64.

¹¹⁴ Vgl. BGHSt 9, 240 ff. sowie den Fall 85 (mit ausführlicher Lösung) bei *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 791 ff. (793 ff.).

¹¹⁵ BGHSt 9, 240 (242); *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 43; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 42; *Fischer* (Fn. 12), § 164 Rn. 12.

¹¹⁶ Und aus Sicht der Rechtspflegetheorie (oben im Text Abschnitt G. I.) gar zwingend; vgl. *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 164 Rn. 43.

¹¹⁷ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 170; *M. Heinrich* (Fn. 6), Rn. 794 mit Fall 85; *Rengier* (Fn. 16), § 50 Rn. 25; *Ruß* (Fn. 1), § 164 Rn. 30.

V. Die Qualifikation des Abs. 3

Der erst 2009¹¹⁸ hinzugefügte Abs. 3 zielt auf die Begehung einer Falschverdächtigung, um in den Genuss der Kronzeugenregelungen der §§ 46b StGB, 31 BtMG zu gelangen.

VI. Die Regelung des § 165 StGB – Die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung

Als eine – da insbesondere auch an das Verbreiten von Schriften anknüpfend – medienpezifische Besonderheit¹¹⁹ findet sich (wie übrigens auch im Bereich der Beleidigungsdelikte bei § 200 StGB¹²⁰) bei § 165 StGB die Möglichkeit zur Anordnung der öffentlichen Bekanntgabe einer wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB erfolgten Verurteilung.¹²¹

Diese strafähnliche Nebenfolge¹²² erfüllt eine Genugtuungsfunktion¹²³ und dient dem Interesse des durch die Tat diffamierten Opfers an der Wiederherstellung seines guten Rufes (Rehabilitierungsfunktion)¹²⁴. Daneben führt sie aber auch – zumindest faktisch¹²⁵ – zur öffentlichen Bloßstellung

des Verurteilten;¹²⁶ aus dieser Prangerwirkung folgt das Erfordernis restriktiver Handhabung¹²⁷ und erklärt sich auch, dass die Verurteilungsbekanntgabe im Bereich des Jugendstrafrechts gemäß §§ 6 Abs. 1 S. 2, 105 Abs. 1 JGG nicht angeordnet werden darf.¹²⁸

Voraussetzung ist zunächst die Begehung einer Tat nach § 164 StGB – im medienstrafrechtlichen Zusammenhang durch Verbreiten einer Schrift¹²⁹ oder aber durch Veröffentlichung im Rundfunk (vgl. § 200 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 StGB) bzw. im Internet. Nicht genügt demgegenüber die Begehung des presserechtlichen Sonderdelikts (vgl. etwa § 14 Abs. 2 LPrG-SH) durch den verantwortlichen Redakteur bzw. den Verleger aufgrund Nichtverhinderns des Erscheinens einer falschen Verdächtigung.¹³⁰

Wegen der betreffenden Tat muss zudem im Zuge einer Verurteilung (Urteil oder Strafbefehl, vgl. § 407 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) wegen Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe¹³¹ „auf Strafe erkannt“ worden sein – was zwar auch im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) gegeben ist,¹³² nicht aber bei Verhängung (nur) einer Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (arg.e. § 59 Abs. 2 S. 1 StGB).¹³³ Die Anordnung erfolgt nicht von Amts wegen, sondern bedarf eines entsprechenden Antrags – ohne dass aber ein spezielles Bekanntgabeinteresse geltend gemacht werden müsste.¹³⁴ Antragsberechtigt ist stets der Verletzte (siehe § 165 Abs. 1 S. 1 StGB), wobei „Verletzter“ nicht ist, wer in die Tat eingewilligt hat.¹³⁵

Im Übrigen sind die für den Strafantrag geltenden Regeln des § 77 Abs. 2–4 StGB anwendbar, was sich aus § 165 Abs. 1 S. 2, 3 StGB ergibt. So geht nach dem Tode des Verletzten das Antragsrecht gemäß der detaillierten Regelung in § 77 Abs. 2 StGB auf seine Angehörigen über, jedoch nicht gegen den (zuvor) erklärten Willen des Verletzten (§ 77 Abs. 2 S. 4 StGB). Ist der an sich Antragsberechtigte (der Verletzte bzw. der an seine Stelle getretene Angehörige)

¹¹⁸ Durch das 43. StÄG v. 29.7.2009, BGBl. I 2009, 2288, in Kraft ab 1.9.2009; vgl. *Fischer* (Fn. 12), § 46b Rn. 1.

¹¹⁹ Diese erblickt *Mitsch*, *Medienstrafrecht*, 2012, § 2 Rn. 7 bereits darin, dass auch „die Sanktion selbst [...] ein Ausführungsmodus [...] kennzeichnet [...], bei dem ein Öffentlichkeit schaffendes Medium verwendet wird“.

¹²⁰ Eine entsprechende Regelung in § 103 Abs. 2 StGB a.F. gehört mit Streichung des § 103 StGB zum 1.1.2018 nunmehr der Vergangenheit an.

¹²¹ Auch im Nebenstrafrecht gibt es derartige – freilich nicht an eine Schriftenverbreitung gebundene – Vorschriften (vgl. etwa § 111 UrhG, § 143 Abs. 6 MarkenG, § 142 Abs. 6 PatG, § 25 Abs. 6 S. 1 GebrMG, § 10 Abs. 6 S. 1 HalblSchG, § 39 Abs. 6 S. 1 SortSchG, §§ 51 Abs. 6 S. 1, 65 Abs. 2 GeschmMG).

¹²² *Kühl* (Fn. 16), § 200 Rn. 1; *Hilgendorf*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 1), § 200 Rn. 1; von „Nebenfolge ohne Strafcharakter“ ist die Rede bei *Fischer* (Fn. 12), § 200 Rn. 1, in diesem Sinne nur von „Nebenfolge“ bei *Häger*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor §§ 38 ff. Rn. 49; *Ruß* (Fn. 1), § 165 Rn. 1; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 165 Rn. 1; *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 8; von „Nebenstrafe“ sprechen jedoch u.a. BGHSt 10, 306 (311); *Vormbaum* (Fn. 4), § 165 Rn. 1, 4; *Zaczyk*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 4), § 200 Rn. 1 (dagegen zu Recht *Häger* a.a.O. und *Ruß* a.a.O., bedenkenswert aber *Vormbaum* a.a.O.).

¹²³ Vgl. die in Fn. 122 Genannten; krit. zur Legitimität dieser Funktion *Vormbaum* (Fn. 4), § 165 Rn. 3.

¹²⁴ *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 8; *Zopfs* (Fn. 1), § 165 Rn. 1; *Zaczyk* (Fn. 122), § 200 Rn. 1; kritisch *Vormbaum* (Fn. 4), § 165 Rn. 3.

¹²⁵ *Zopfs* (Fn. 1), § 165 Rn. 1; informativ und kritisch hierzu *Vormbaum* (Fn. 4), § 165 Rn. 3.

¹²⁶ BGHSt 3, 377 (380): Die Anprangerung eines Verurteilten ist ein schwerer Angriff gegen seine Ehre.

¹²⁷ *Vormbaum* (Fn. 4), § 165 Rn. 3, 4; *Zopfs* (Fn. 1), § 165 Rn. 1; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 200 Rn. 4 (Abwägung).

¹²⁸ *Laubenthal/Baier/Nestler*, *Jugendstrafrecht*, 3. Aufl. 2015, Rn. 431; *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 8.

¹²⁹ Zur „Schrift“ ausführlich bereits *M. Heinrich*, *ZJS* 2016, 132 (138 ff.), zum „Verbreiten von Schriften“ *ders.*, *ZJS* 2016, 569 (570 ff.).

¹³⁰ RGSt 13, 319 (320); 66, 31 (33); *Hilgendorf* (Fn. 122), § 200 Rn. 1; *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 10; *Fischer* (Fn. 12), § 200 Rn. 1.

¹³¹ Zum Ausreichen von Teilnahmestrafbarkeit *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 10.

¹³² *Zopfs* (Fn. 1), § 165 Rn. 5; *Ruß* (Fn. 1), § 165 Rn. 3; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 165 Rn. 4.

¹³³ Näher *Ruß* (Fn. 1), § 165 Rn. 3; *Zopfs* (Fn. 1), § 165 Rn. 5; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 165 Rn. 4 m.w.N.

¹³⁴ *Mitsch* (Fn. 119), § 2 Rn. 12.

¹³⁵ BGHSt 5, 66 (69); *Häger* (Fn. 122), Vor §§ 38 ff. Rn. 49; *Zopfs* (Fn. 1), § 164 Rn. 47 m.w.N., § 165 Rn. 6.

nicht voll geschäftsfähig, kann nicht er,¹³⁶ sondern können gem. § 77 Abs. 3 StGB nur sein jeweiliger „Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten“ bzw. der Personensorgeberechtigte sein Antragsrecht für ihn ausüben.¹³⁷ Gemäß § 77 Abs. 4 StGB kann bei mehreren Antragsberechtigten jeder den Antrag selbständig stellen.

Liegen die eben genannten Voraussetzungen vor, muss das Gericht die Bekanntmachung anordnen, ein Ermessensspielraum ist insoweit nicht eröffnet;¹³⁸ ein Übergehen des Antrags ist sogar ein Revisionsgrund im Sinne des § 337 StPO.¹³⁹ Gem. § 200 Abs. 2 S. 1 StGB (auf den § 165 Abs. 2 StGB verweist) sind aber Art und damit auch Umfang (nur Urteilsformel oder auch Gründe¹⁴⁰) und Ort (Gemeindetafel, Gerichtstafel, Zeitung, Internetseite etc.¹⁴¹) der Bekanntmachung im Urteil (bzw. im Strafbefehl) nach pflichtgemäßem Ermessen¹⁴² zu bestimmen.

Bei Begehung der Tat durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift oder im Rundfunk (man darf ergänzen: oder im Internet) muss die Bekanntmachung gem. § 200 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 und Hs. 2 StGB über jeweils ebendieses Medium (Zeitung, Zeitschrift, Rundfunk, Internet) erfolgen, und zwar nach Möglichkeit in derselben Zeitung oder Zeitschrift bzw. über denselben Rundfunksender (bzw. auf derselben Internet-Seite¹⁴³). Die genaue Platzierung steht dabei aber ebenso im Ermessen des Gerichts wie die sonstige Ausgestaltung.¹⁴⁴

Beim Zusammentreffen mit anderen Taten bzw. Tatbeständen ist im Falle von Realkonkurrenz (§ 53 StGB) die Bekanntmachung auf die falsche Verdächtigung bzw. die Beleidigung sowie die dafür verhängte Einzelstrafe zu beschränken,¹⁴⁵ bei Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) hingegen der Urteilspruch (einschließlich der nach § 52 StGB gebildeten Strafe)

insgesamt, freilich ohne die anderen Delikte konkret zu benennen, bekanntzugeben.¹⁴⁶

Die Vollstreckung richtet sich nach § 463c StPO. Sie ist kein „Selbstläufer“, sondern setzt gem. § 463c Abs. 2 StPO ein explizites Verlangen des Antragstellers bzw. des gem. § 77 Abs. 2, 3 StGB an seiner Stelle antragsberechtigt Gewordenen¹⁴⁷ voraus, das innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung zu erheben ist. Dem Publikationsorgan gegenüber kann die Verpflichtung zur Bekanntmachung ggf. mittels Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft durchgesetzt werden (§ 463c Abs. 3, 4 StPO).

H. Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)

§ 166 StGB ist ein Überbleibsel der in früheren Zeiten als schwerste Straftat begriffenen Gotteslästerung, deren Schutzgut erst Gott und später dann das religiöse Empfinden der Gläubigen war;¹⁴⁸ heute ist die Norm dagegen (wie schon aus dem Gesetzestext ersichtlich) allein dem Schutz des öffentlichen Friedens verschrieben.¹⁴⁹ Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit dieser Festlegung des Rechtsguts¹⁵⁰ verlieren angesichts der gerade in jüngster Zeit zu verzeichnenden sehr realen Gefahr, dass religiöse Fanatiker auf tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verunglimpfungen ihrer religiösen Werte mit Gewalt und Terror reagieren, deutlich an Überzeugungskraft.

Dabei weist Abs.1 eine individuelle Schutzrichtung auf, während Abs. 2 einem institutionellen Ansatz folgt.¹⁵¹ Ihrer Rechtsnatur nach handelt es sich in beiden Absätzen um sog. Eignungsdelikte¹⁵² (vgl. oben B. I. sowie unten III.).

I. Der Gegenstand des Beschimpfens

Die Tatbestände der Abs. 1 und 2 unterscheiden sich einzig hinsichtlich dessen, worauf sich die Tathandlung des zur Friedensstörung geeigneten Beschimpfens bezieht:

- in Abs. 1 auf den „Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer“,

¹³⁶ Fischer (Fn. 12), § 77 Rn. 10; a.A. bei konkreter Einsichtsfähigkeit Schwarz/Sengbusch, NStZ 2006, 678 ff.

¹³⁷ Ohne dass ihnen aber ein eigenes Antragsrecht zusteht, Sternberg-Lieben/Bosch, in: Schönke/Schröder (Fn. 6), § 77 Rn. 21.

¹³⁸ BGHSt 3, 73 (75 f.); Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 6; Fischer (Fn. 12), § 200 Rn. 4; Zopfs (Fn. 1), § 165 Rn. 7.

¹³⁹ BGHSt 3, 73 (75 f.); Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 6 Fn. 9; Kühl (Fn. 16), § 200 Rn. 5; Zopfs (Fn. 1), § 165 Rn. 7.

¹⁴⁰ Beides ist zulässig, vgl. RGSt 20, 1 ff.; Ruß (Fn. 1), § 165 Rn. 6; Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 165 Rn. 6.

¹⁴¹ Vgl. hierzu Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 7, 8 a.E.; Mitsch (Fn. 119), § 2 Rn. 14 a.E.

¹⁴² Ruß (Fn. 1), § 165 Rn. 6; Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 6; Fischer (Fn. 12), § 200 Rn. 4; Kühl (Fn. 16), § 200 Rn. 4.

¹⁴³ Zur Einbeziehbarkeit des Internets trotz fehlender Nennung in § 200 Abs. 2 StGB ganz richtig Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 8; Mitsch (Fn. 119), § 2 Rn. 14.

¹⁴⁴ Näher hierzu Ruß (Fn. 1), § 165 Rn. 6; Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 8; Rogall, in: Wolter, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 200 Rn. 8.

¹⁴⁵ Ruß (Fn. 1), § 165 Rn. 5; Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 6; siehe auch Vormbaum (Fn. 4), § 165 Rn. 8.

¹⁴⁶ BGHSt 10, 306 (311 f.); Ruß (Fn. 1), § 165 Rn. 5; h.M.; Formulierungsvorschlag bei Fischer (Fn. 12), § 200 Rn. 4; Zaczyk (Fn. 122), § 200 Rn. 6 mit Fn. 10; für den Verzicht auf jene Angaben jedoch mit guten Gründen Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 165 Rn. 5; Vormbaum (Fn. 4), § 165 Rn. 9; Zopfs (Fn. 1), § 165 Rn. 8 m.w.N.

¹⁴⁷ Hilgendorf (Fn. 122), § 200 Rn. 3.

¹⁴⁸ Ausführlich hierzu Dippel, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 1), Vor § 166 Rn. 18 ff. (19); siehe auch Rudolphi/Rogall (Fn. 1), Vor § 166 Rn. 1.

¹⁴⁹ h.M.; vgl. nur Dippel (Fn. 148), Vor § 166 Rn. 23, 26, § 166 Rn. 7; Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 166 Rn. 1.

¹⁵⁰ Vgl. Hörnle, in: Joecks/Miebach (Fn. 1), § 166 Rn. 1; dagegen Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 166 Rn. 5; Dippel (Fn. 148), § 166 Rn. 11.

¹⁵¹ So ausdrücklich Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 166 Rn. 1.

¹⁵² Rudolphi/Rogall (Fn. 1), § 166 Rn. 2; a.A.: Hörnle (Fn. 150), § 166 Rn. 2: abstrakte Gefährungsdelikte.

- in Abs. 2 hingegen auf „eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung“ sowie deren „Einrichtungen und Gebäude“.

1. Das Beschimpfen von Bekenntnissen nach Abs. 1

Aus dem individualschützenden Charakter des Abs. 1 (oben, vor I.) folgt, dass es nicht darauf ankommt, ob das betreffende Bekenntnis (auch) im Inland häufig, nur selten oder gar nur in einer einzigen Person¹⁵³ anzutreffen ist, während sich der Inlandsbezug des Abs. 2 aus dessen Ausrichtung auf die Gewährung institutionellen Schutzes (oben, vor I.) ableitet.

Das „Bekenntnis“ setzt einen umfassenden Weltentwurf voraus, in dessen Zusammenhänge sich der Bekennende eingebunden sieht und dem er sich über die bloße Überzeugung seiner Richtigkeit hinaus auch persönlich verpflichtet fühlt¹⁵⁴ und der

- beim „religiösen Bekenntnis“ auf transzendenten Vorstellungen beruht,¹⁵⁵ während es
- dem „weltanschaulichen Bekenntnis“ an jenem metaphysischen Bezug mangelt.¹⁵⁶

Eine von außen kommende Bewertung der Inhalte als zumindest in ihrer Grundausrichtung *positiv* ist nicht erforderlich; auch abstrus oder gar verwerflich erscheinende Inhalte (etwa in besonderem Maße fundamentalistisch ausgeprägte oder ethisch fragwürdige), stehen – wie sich aus dem staatlichen Neutralitätsgebot ergibt¹⁵⁷ – einer Einstufung als „Bekenntnis“ nicht entgegen, und auch einer Kompatibilität mit den Festlegungen des Grundgesetzes bedarf es nicht.¹⁵⁸ Eine Einschätzungsprärogative des Staates als „gut“ oder „schlecht“ wäre mit der Grundidee rechtsstaatlichen Bekenntnisschutzes nicht vereinbar. Freilich ist in solchen Fällen bei kritischen Äußerungen stets gründlich zu prüfen, ob denn überhaupt ein „Beschimpfen“ und eine „Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens“ gegeben ist.¹⁵⁹

Es muss sich um das Bekenntnis „anderer“ handeln, doch ist damit nicht die Erfassung auch des Falles ausgeschlossen,

dass der Beschimpfende diesem Bekenntnis selbst angehört; es muss also nur um das Bekenntnis *auch* anderer gehen.¹⁶⁰

Tatgegenstand ist der Inhalt des Bekenntnisses, nicht das Bekenntnis als solches¹⁶¹ – sodass Abs. 1 auch dann eingreift, wenn nur einzelne Teile des Bekenntnisses (d.h. wesentliche Elemente, wie insbesondere der jeweilige Gottesbegriff) angegriffen werden.¹⁶² Nicht geschützt ist der Akt individuellen oder kollektiven Bekennens selbst¹⁶³, wobei entsprechende Angriffe aber i.d.R. auch gegen die Inhalte gerichtet sein dürfen.

2. Das Beschimpfen im Rahmen des Abs. 2

Die (wegen ihrer historischen Verankerung in unserem Kulturkreis) in Abs. 2 gesondert genannten „Kirchen“ sind die christlichen Religionsgesellschaften – wie insbesondere die katholische und die evangelische Kirche, die orthodoxen Kirchen, die anglikanische Kirche, aber auch die Zeugen Jehovas, die Heilsarmee etc.¹⁶⁴ Nicht eigenständig erfasst werden Vereinigungen innerhalb der Kirchen, die sich gezielt nur der Erfüllung bestimmter religiöser oder sozialer Aufgaben verschreiben (wie beispielsweise Bibelkreise, Caritas, Innere Mission oder Vereine zur Kinderbetreuung).¹⁶⁵

Abs. 2 betrifft jedoch auch alle nichtchristlichen Religionsgesellschaften, wie insbesondere das seit Jahrhunderten auch in Deutschland verwurzelte Judentum sowie den – nach heutigem richtigen Verständnis ebenfalls zu Deutschland gehörenden¹⁶⁶ – Islam bzw. seine Untergruppierungen, aber auch jede andere Religionsgesellschaft – worunter zu begreifen ist ein „jeder Zusammenschluss von Bekenntnisträgern zur Erfüllung der einem gemeinsamen religiösen Bekenntnis dienenden Aufgaben“.¹⁶⁷ Erfasst werden auch primär im Ausland ansässige Gruppierungen, wenn sie denn auch im Inland durch einen zumindest kleinen Zusammenschluss vertreten sind.¹⁶⁸

„Weltanschauungsvereinigungen“ sind nichts anderes als eben Zusammenschlüsse zur Pflege einer gemeinsamen Welt-

¹⁵³ Näher hierzu *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 24; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 4; siehe auch *Fischer* (Fn. 12), § 166 Rn. 4a.

¹⁵⁴ Vgl. *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 6; *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 8), § 166 Rn. 6; *Dippel* (Fn. 148), Vor § 166 Rn. 15.

¹⁵⁵ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 7; näher noch *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 21 sowie Vor § 166 Rn. 29.

¹⁵⁶ Vgl. *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 8 (mit Beispielen für Weltanschauungen: Marxismus, Existenzphilosophie, Darwinismus, Anthroposophie); näher noch *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 19 sowie insbesondere 22.

¹⁵⁷ *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 8 im Anschluss an *Czermak*, *Religions- und Weltanschauungsrecht*, 2008, Rn. 159 ff.

¹⁵⁸ Zu beidem *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 9; siehe auch *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 8; *Fischer* (Fn. 12), § 166 Rn. 4a.

¹⁵⁹ So ganz richtig *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 9.

¹⁶⁰ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 25; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 4; *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 9.

¹⁶¹ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 16 ff.; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 3; a.A. *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 166 Rn. 4.

¹⁶² *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 17; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 5; siehe auch *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 166 Rn. 4.

¹⁶³ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 16; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 3; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 166 Rn. 4.

¹⁶⁴ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 10; *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 10; vgl. aber auch *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 67.

¹⁶⁵ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 10; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 6; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 166 Rn. 15.

¹⁶⁶ Mag dies auch primär ein (begrüßenswertes!) politisches Statement sein, so spiegelt es doch letztlich nichts weiter wider, als die in den letzten Jahrzehnten gewachsene gesellschaftliche Wirklichkeit.

¹⁶⁷ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 10; entsprechend *Stübinger*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 4), § 166 Rn. 10; siehe auch *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 68 ff. (69).

¹⁶⁸ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 10; *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 100; *Lenckner/Bosch* (Fn. 6), § 166 Rn. 20.

anschauung – wie die Freimaurer oder die Humanistische Union; nicht aber z.B. die Rotarier-Clubs (und erst recht nicht die politischen Parteien), weil diese zwar ein höheres Ziel, nicht aber eine bestimmte Gesamtschau der Welt zu verwirklichen suchen.¹⁶⁹

„Einrichtungen“ (nach h.M. nicht im stofflich-materiellen Sinn zu verstehen,¹⁷⁰ nicht also etwa der Hochaltar, die Kanzel, die Monstranz oder einzelne Reliquien), sind die für die innere und äußere Verfassung und die Ausübung der Religion bzw. Weltanschauung von den innerhalb der jeweiligen Vereinigung dazu befugten Stellen geschaffenen bzw. bestätigten Ordnungen, Strukturen und Zeremonien¹⁷¹ – wie Taufe, Beichte, Messopfer, Predigt, Vaterunser bzw. (im Judentum) die Einhaltung des Sabbats und (im Islam) die Pilgerfahrt nach Mekka, aber auch die Jugendweihe.¹⁷²

Demgegenüber sind „Gebräuche“ die in der jeweiligen Vereinigung offiziell institutionalisierten oder auch nur von ihren Anhängern allgemein anerkannten tatsächlichen Praktiken bei der Ausübung des Bekenntnisses¹⁷³ – wie Bekreuzigung und Reliquienverehrung, das Tragen von Ordenstracht bzw. der jüdischen Kippa, der Gebetsruf des Muezzins oder das Fastenbrechen nach dem Ramadan.

II. Das Beschimpfen

Unter den Begriff des „Beschimpfens“ fällt nicht bereits jede Beleidigung in Form einer nur irgend ehrherabsetzenden Äußerung, sondern – nicht anders, als in §§ 90a Abs. 1 Nr. 2 und 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB (vgl. oben C. I. 2. b) – nur eine nach Inhalt oder Form besonders verletzende Äußerung der Missachtung, sei es durch Behaupten abträglicher *Tatsachen* oder mittels abfälliger *Werturteile*.¹⁷⁴ Zu beurteilen ist dies anhand des objektiven Aussagegehalts, wobei – im Angesicht von Meinungs- und Kunstfreiheit – grundsätzlich ein restriktiver Maßstab anzulegen ist.¹⁷⁵ Gerade in der Kunst sind Übertreibungen, Zuspitzungen, Verfremdungen, Ambivalenzen und Ironie zulässig und müssen hingenommen werden¹⁷⁶ – so dass Karikaturen oder Satiren nur dann als Beschimp-

fung einzustufen sind, wenn sie den Boden sachlicher Kritik zugunsten bloßer Schmähung gänzlich verlassen.¹⁷⁷

Zu dem in beiden Absätzen aufgestellten Erfordernis des Begehens „öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften“ vgl. bereits ausführlich in früheren Beiträgen des *Verf.*¹⁷⁸

III. Die Eignung zur Friedensstörung

Das „Beschimpfen“ muss „in einer Weise“ geschehen, „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ (sog. Eignungsdelikt). Damit setzt der Tatbestand – wie auch bei §§ 126 Abs. 1, 2, 130 Abs. 1, 3 und 140 StGB – dem klaren Wortlaut nach nicht den tatsächlichen Eintritt einer Friedensstörung, ja noch nicht einmal eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens¹⁷⁹ voraus, sondern (nur) eine entsprechende Eignung des Täterverhaltens (vgl. schon oben, vor I.).

Auf Grundlage des herrschenden dualistischen objektiv-subjektiven Friedensverständnisses – „dessen objektive Seite der tatsächliche Zustand allg. Rechtssicherheit ist, während der subjektive Aspekt in dem darauf bezogenen Friedensgefühl der Bevölkerung liegt“¹⁸⁰ – ist „öffentlicher Frieden“ der „Zustand eines von der Rechtsordnung gewährleisteten, frei von Furcht voreinander verlaufenden Zusammenlebens der Bürger und deren Vertrauen auf seine Fortdauer, sei es auch nur bei den Teilen der Bevölkerung, die durch einen Angriff auf diesen Zustand bedroht erscheinen oder deren Neigung zu Rechtsbrüchen angereizt werden kann“.¹⁸¹ Diesen Zustand zu stören, muss das „Beschimpfen“ also geeignet sein.

Abstrakt gesehen ist es dies dann, wenn entweder die Verletzung der Bekenntnisträger (in ihrem Vertrauen auf Respektierung ihrer Überzeugungen), oder aber die Förderung von Intoleranz und Ablehnung auf Seiten Dritter zu befürchten steht.¹⁸² Dies nun aber in concreto – „aus der Perspektive eines objektiven, nicht besonders empfindlichen Beobachters“¹⁸³ – festzustellen, ist i.d.R. nicht, jedenfalls nicht anhand klar fassbarer Kriterien möglich: „Die Wahrscheinlichkeit

¹⁶⁹ Ausführlich hierzu *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 90 f.; siehe auch *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 11; *Fischer* (Fn. 12), § 166 Rn. 7.

¹⁷⁰ Vgl. (auch zu den nachfolgenden Beispielen) *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 12; *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 93, 96 m.w.N.

¹⁷¹ Vgl. *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 93; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 8; *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 12.

¹⁷² *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 95; *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 12; zu Recht kritisch *Fischer* (Fn. 12), § 166 Rn. 10.

¹⁷³ Vgl. (auch zu den nachfolgenden Beispielen) *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 13; *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 97, 98.

¹⁷⁴ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 26; *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 15, 17; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 11 m.w.N.

¹⁷⁵ Vgl. *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 29, 30, speziell zur Kunstfreiheit Rn. 33 ff.; *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 16.

¹⁷⁶ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 20; siehe auch *Stübinger* (Fn. 167), § 166 Rn. 7; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 13.

¹⁷⁷ Ausführlich hierzu *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 42; siehe auch *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 20; *Stübinger* (Fn. 167), § 166 Rn. 7.

¹⁷⁸ Zur „Schrift“ ausführlich bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 132 (138 ff.), zum „Verbreiten von Schriften“ *ders.*, ZJS 2016, 569 (570 ff.), zum „öffentlich“ Begehen *ders.*, ZJS 2016, 698 (707 ff.).

¹⁷⁹ H.M., vgl. nur *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 19; *Fischer* (Fn. 12), § 166 Rn. 14; a.A. *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 62.

¹⁸⁰ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 59 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des RG.

¹⁸¹ *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 59 im Anschluss an BGHSt 16, 49 (56); 29, 26 (und mit zahlreichen weiteren Nachweisen in Fn. 188)

¹⁸² Näher *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 63, 65; *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 22, 23; *Hilgendorf* (Fn. 154), § 166 Rn. 19.

¹⁸³ *Hörnle* (Fn. 150), § 166 Rn. 22; siehe auch *Dippel* (Fn. 148), § 166 Rn. 63 a.E.; *Rudolphi/Rogall* (Fn. 1), § 166 Rn. 16.

von Vertrauensverlusten oder Verschlimmerungen intoleranter Einstellungen ist im Gerichtsalltag kaum messbar. Ob ein Richter die Eignung zur Friedensstörung annimmt, hängt weitgehend von seiner individuellen Einschätzung der Strafwürdigkeit ab¹⁸⁴.

Diese Problematik führt mitunter zur Forderung nach Abschaffung der Eignungsklausel¹⁸⁵ – was aber eine Verschiebung der Schutzrichtung des § 166 StGB wieder hin zum Schutz des religiösen oder weltanschaulichen Empfindens bedeuten würde¹⁸⁶ (vgl. oben, vor I.) – oder aber gar zur Forderung nach Abschaffung des § 166 StGB überhaupt¹⁸⁷ – was jedoch „angesichts des erheblichen Gewaltpotenzials von Religionen [...] kaum angebracht“ erscheint.¹⁸⁸ Wie ein Blick auf die zunehmende Radikalisierung islamistischer Gruppierungen zeigt, dürfte die in unserer Gesellschaft gewachsene Vermutung weitestgehender religiöser Abgeklärtheit des heutigen Menschen ein Trugschluss sein: „Die westliche Welt wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Beschimpfung ihres Inhalts und ihrer Einrichtungen von anderen Religionen sehr viel ernster genommen wird als gegenwärtig vom Christentum“.¹⁸⁹

¹⁸⁴ Hörnle (Fn. 150), § 166 Rn. 23; entsprechend Hilgendorf (Fn. 154), § 166 Rn. 19; siehe auch Fischer, NSTZ 1988, 159 ff.

¹⁸⁵ Vgl. die einschlägigen Gesetzesentwürfe bei Fischer (Fn. 12), § 166 Rn. 2b, 14b (Rn. 14b kritisch zur Streichung); ders., NSTZ 1988, 159 ff.

¹⁸⁶ Näher und kritisch hierzu Fischer (Fn. 12), § 166 Rn. 2b; ders., NSTZ 1988, 159 ff.; Hilgendorf (Fn. 154), § 166 Rn. 2.

¹⁸⁷ Vgl. etwa den Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/2087, sowie Beisel, Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen, 1997, S. 355 (360).

¹⁸⁸ Hilgendorf (Fn. 154), § 166 Rn. 2; vgl. aber Hörnle (Fn. 150), § 166 Rn. 2 (bei Fn. 7); Hörnle, ZRP 2015, 62.

¹⁸⁹ So ganz richtig der – ausgesprochen weitsichtige – Hinweis bei Schroeder, in: Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 61 Rn. 15.